

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N03 aufgrund von Erneuerungsarbeiten zwischen Richterswil und Reichenburg

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N03 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Chur: von km 126.000 bis km 150.700: 100/80/60 km/h
- in Fahrtrichtung Zürich: von km 150.700 bis km 126.000: 100/80/60 km/h

II

Festsetzung der Höchstbreite auf 2.00 m (inkl. Ladung) auf der Autobahn N03 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Chur, auf der Überholspur:
von km 126.000 bis km 150.700
- in Fahrtrichtung Zürich, auf der Überholspur:
von km 150.700 bis km 126.000

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (ab Mitte Mai 2015) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende Oktober 2015).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

2. Juni 2015

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef